

Beschlüsse vom 24.10.2007 - BVerfGK 12, 346, 350 f; vom 18.1.2008 - NVwZ 2008, 669, 670; vom 20.2.2008 - NVwZ 2008, 780, jeweils mwN). Im Rahmen einer Gehörsrüge im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren sind allerdings auch Darlegungen erforderlich, dass der Beschwerdeführer alles getan hat, um sich mit seinen Beweisanträgen zur weiteren Sachaufklärung in der Tatsacheninstanz Gehör zu verschaffen (BSG Beschlüsse vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vom 20.2.2001 - B 13 RJ 131/00 B - Juris RdNr 9; vom 2.8.2006 - B 8 KN 31/05 B - Juris RdNr 15; vgl auch BVerfGE 33, 192, 194). Dazu gehört - in gleicher Weise wie bei der Rüge einer Verletzung der richterlichen Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG - die Darlegung, dass bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ein Beweisantrag zu Protokoll aufrechterhalten bzw ein solcher im Urteil des LSG wiedergegeben worden ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35). Auf diese Weise wird zugleich verhindert, dass die besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde durch ein Ausweichen auf die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs umgangen werden können (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6, 9).

- 7 Entsprechende Ausführungen können der Beschwerdebegründung der Klägerin, die bereits im Berufungsverfahren durch ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten war, nicht entnommen werden. Dort ist zwar erwähnt, dass der Prozessbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG "eine schriftliche Stellungnahme des sachverständigen Zeugen Dr. K. " beantragt habe; jedoch ist weder der Wortlaut dieses Antrags - insbesondere das genaue Beweisthema - wiedergegeben noch finden sich Hinweise darauf, dass er am Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten oder aber im LSG-Urteil aufgeführt worden ist. Außerhalb der den Beschluss tragenden Gründe sei darauf hingewiesen, dass sich ein solcher Antrag auch nicht aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht ergibt.
- 8 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe zu Unrecht das Sachverständigengutachten des Dr. B. als überzeugend bewertet, greift sie die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) als fehlerhaft an; hierauf kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel von vornherein nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 60/10 B

L 4 R 1418/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 5839/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

